

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. S. 822) sowie § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Sondervereinbarungen
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Verunreinigung des Fahrzeuges
- § 9 Allgemeine Vorschriften
- § 10 Zuwiderhandlungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Straubing-Bogen.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing.

(3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr (Tagfahrten) | 4,40 € |
| b) in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr (Nachtfahrten) | 5,50 € |

der Mindestfahrpreis bei Tagfahrten (Grundpreis + eine Schalteinheit) 4,60 €.

der Mindestfahrpreis bei Nachtfahrten (Grundpreis + eine Schalteinheit) 5,70 €

(3) Kilometerpreise (*Tarifstufe 1*):

- | | |
|--|--------|
| ➤ 0 bis 5 Kilometer | 2,30 € |
| (0,20 € pro 86,96 m Umschaltgeschwindigkeit 15,22 km/h) | |
| ➤ ab 5 Kilometer | 2,20 € |
| (0,20 € pro 90,91 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,90 km/h) | |

(4) Zeitpreis (*Tarifstufe 2*):

(wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei verkehrsbedingter und auftragsbedingter Unterschreitung der jeweiligen Umschaltgeschwindigkeiten sowie bei Zielfahrten nach Abs. 6 fällig)

Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde	35,00 €
(0,20 € je 20,57 Sekunden)	

(5) Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(6) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I sowie bei Rückfahrten von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen	

in der Tarifzone I:	
- in Tarifzone II	Tarifstufe 2
- in Tarifzone I	Tarifstufe 1
Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Tarifzone II	Tarifstufe 1

(7) Zuschläge pro Beförderungsauftrag:

a) Gepäck:	
Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Hand- gepäck (Gepäck bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei
Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
b) Tiere:	
Blinden- und Behindertenbegleithunde	frei
jedes frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Transportbehälter oder Käfig	0,50 €
c) Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung) (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zuge- lassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem sechsten Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal	5,00 €

Der Höchstbetrag für Zuschläge wird auf 10,00 € festgelegt.

(8) Kommt bei Auftragsfahrten vor Antritt der Fahrt keine Einigung zustande, gelten die vorhergehenden Preise entsprechend.

(9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 4,60 € bei in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu bezahlen. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind Kosten in Höhe von 5,70 zu bezahlen.

(10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

(11) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

(3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.

(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,591 € je Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

(5) Nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.
- (4) Jeder Fahrer eines Taxis hat diese Verordnung bei sich zu führen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht. Insbesondere können von einer Fahrt ausgeschlossen werden
 - Fahrgäste, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen,
 - Fahrgäste, die Waffen ohne Erlaubnis mitführen,
 - Fahrgäste, die eine geforderte Vorauszahlung nicht leisten,
 - Fahrgäste mit ansteckenden Krankheiten,soweit eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste vorliegt.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifliches Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs-

oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BO-Kraft).

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er
 - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder
 - b) ein von einer vom Landratsamt Straubing-Bogen nach § 4 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
 - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 5 Abs. 3 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert,
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 5 Abs. 1) oder der Eichpflicht (§ 5 Abs. 5) zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder
 - b) auf Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt erteilt (§ 6 Abs. 3),
4. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 11. August 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung) vom 13.11.2019 außer Kraft.
3. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 13.11.2019 (Inkrafttreten: 01.12.2019).

Straubing, den 26.07.2022
Landratsamt Straubing-Bogen



Josef Laumer
Landrat